

# Gemeinde Pfaffing

## Landkreis Rosenheim



## Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Pfaffing

– Kostensatzung –

2022

# **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Pfaffing**

## **– Kostensatzung –**

Vom 25.07.2022

Die Gemeinde Pfaffing erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

### **§ 1**

Die Gemeinde Pfaffing erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

### **§ 2**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

### **§ 3**

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.09.2001 außer Kraft.

## Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) Verwaltung

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Pfaffing vom 25.07.2022

<b>Tarif-gruppe</b>	<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr</b>
<b>0</b>		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	<p>Beglaubigungen:</p> <p>Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden</p> <p>1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde/vom Zweckverband selbst hergestellt sind</p> <p>2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. vom Zweckverband selbst hergestellt sind</p>	<p>0,75 € je angefangene Seite bis zu der, für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €</p> <p>5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.</p>
	002	<p>Bescheinigungen:</p> <p>1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden</p> <p>2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung</p>	<p>kostenfrei</p> <p>5 bis 75 €</p>
	003	<p>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</p> <p>Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.</p> <p>Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.</p>	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
	004	<p>Fristverlängerungen:</p> <p>1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde</p> <p>2. Fristverlängerung in anderen Fällen</p>	<p>10–25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €</p> <p>5 bis 60 €</p>
	005	Zweitschriften Erteilung einer Zweitschrift	10–50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.

<b>Tarif-gruppe</b>	<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr</b>
	006	Niederschriften:	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
<b>02</b>		<b>Hauptverwaltung</b>	
	020	Kommunalgesetze  Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)  Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 12a LKrO)	10 bis 2 500 €, soweit nicht kostenfrei  kostenfrei in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren  1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird  2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)  3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG  4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)  4.1 bei Geldansprüchen  4.2 sonst	12,50 bis 150 €  50 bis 2.500 €  1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)  50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €  12,50 bis 200 €
<b>03</b>		<b>Finanzverwaltung</b>	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €

<b>7</b>		<b>Öffentliche Einrichtungen</b>	
70	700	Allgemeine Amtshandlungen  (Teil-)Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungswang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
<b>1</b>		<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
		Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BaylSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	

<b>Tarif- gruppe</b>	<b>Tarif- Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr</b>
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	15 bis 1 250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Wider-ruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	15 bis 600 €
<b>12</b>		<b>Feuerbeschau</b>	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV –) wenn keine oder nur geringfügige Mängel festge-stellt werden  wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG  15 bis 1 000 €
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1 000 €
<b>6</b>		<b>Bau- und Wohnungswesen</b>	
	61	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayer. Bauordnung (BayBO)  Erklärung über das Nichtbestehen oder die Nicht-ausübung eines Vorkaufsrechts - Negativzeugnis - (§§ 24 u. 25 BauGB)  Isolierte Befreiung von den Festsetzungen eines Be-bauungsplanes (§ 31 BauGB, Art. 63 Abs. 3 BayBO)  Erklärung der Gemeinde, dass kein Genehmigungs-verfahren durchgeführt werden soll (Art. 58 Abs. 3 Satz 6 BayBO)  Nachbarbeteiligung gem. Art. 66 BayBO	25 €  50 bis 250 €  50 bis 250 €  25 bis 75 €
	63	Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegeset-zes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen ( <a href="#">Art. 18</a> , <a href="#">19</a> und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2 500 €
<b>76</b>		<b>Abwasserbeseitigung</b>	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €
	761	Zulassung und Überprüfung der Grundstücksent-wässerungsanlage nach §§ 10 und 11 EWS	10 bis 300 €
	762	Zulassung von Ausnahmen nach § 10 Abs. 4 EWS	10 bis 300 €
	763	Überprüfung einer Fettabscheideranlage nach § 16 EWS	10 bis 300 €
	764	Zustimmung zur Überdeckung oder Anordnung der Freilegung von Leitungen nach § 11 Abs. 3 EWS	10 bis 300 €
	765	Erlaubnis zur Einleitung von Drainwasser oder an-derer Stoffe nach § 15 Abs. 6 EWS	10 bis 1.250 €
	766	Zulassung und Überprüfung des Einbaus eines Ne-ben- bzw. Zwischenzählers (z. B. Gartenwasserzäh-ler)	10 bis 300 €
	767	Anordnungen für den Einzelfall nach § 22 EWS	10 bis 300 €
<b>8</b>	<b>81</b>	<b>Wasserversorgung</b>	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €

<b>Tarif- gruppe</b>	<b>Tarif- Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr</b>
	811	Genehmigung der Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke nach § 17 WAS	10 bis 150 €
	812	Beschränkung der Benutzungspflicht auf Antrag nach § 7 WAS	10 bis 1.250 €
	813	Zulassung und Überprüfung der Anlagen des Grundstückseigentümers nach § 11 WAS	10 bis 300 €
	814	Zulassung von Ausnahmen nach § 11 Abs. 6 WAS	10 bis 300 €
	815	Anordnung für den Einzelfall nach § 25 WAS	10 bis 300 €
	816	Abschaltung des Funkmoduls eines digitalen Wasserzählers auf Antrag nach Art. 24 Abs. 4 Satz 6 GO	30 bis 300 €
	817	Anordnung der Mängelbeseitigung nach § 12 Abs. 1 WAS	30 bis 300 €
	818	Wiederholte Aufforderung zur Zutrittsgewährung wegen Zählerwechsel	30 bis 300 €